

Nickellässigkeit von Spielzeug mit Metallteilen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-029-25

Dezember 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war eine Überprüfung von Spielzeugen mit Metallteilen.

Es wurden 61 Proben aus ganz Österreich untersucht. 15 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- Sechs Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln
- Acht Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- 11 Proben wegen fehlender oder mangelhafter EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Nickel ist der häufigste Auslöser von Kontaktallergien und kann nach einer Erstsensibilisierung entzündliche Reaktionen auslösen. Es gibt einen Grenzwert u. a. für Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, der auch für Spielzeug mit längerem Hautkontakt gilt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 24,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	46	75,4	(63 %; 84 %)
beanstandet	15	24,6	(16 %; 37 %)
gesamt	61	100,0	---

Sicherheitsmängel

Insgesamt wiesen sechs Proben Sicherheitsmängel auf. Gemäß EN 62115 darf, bei Verwendung einer Schraube zur Sicherung des Batteriefachs, diese Schraube nicht verlierbar sein und muss mit der Abdeckung des Batteriefachs verbunden bleiben. Bei drei der untersuchten Proben war diese Schraube aber einfach von Hand ablösbar, damit verlierbar und sie wurden dahingehend beanstandet.

Weiters wurde bei zwei Proben eine zu dünne Verpackungsfolie festgestellt und dementsprechend beanstandet. Eine weitere Probe war ein Blassspielzeug (Mundharmonika mit Metallummantelung) und wurde auf Grund eines erhöhten C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegel (LpCpeak) beanstandet.

Hinweis Zusammensetzung

Bei drei Proben wurde eine erhöhte Nickelabgabe (Grenzwert gem. REACH 0,5 µg/cm²/Woche) festgestellt. Dabei handelte es sich um eine Metallkugel (verwendet als Fußball bei einem Tischfußball-Set), ein Verbindungselement zwischen zwei Handschellen-Ringen und einer kleinen Metallkugel (in einem Fidgetspinner aus Kunststoff eingebaut). Bei allen drei Proben wurde nicht, wie in REACH festgelegt, von einem längeren Hautkontakt (wie z. B. bei Knobelspielen) ausgegangen. Da aber ein Hautkontakt vorhanden bzw. möglich ist, wurde auf die Grenzwertüberschreitung hingewiesen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei einer weiteren Probe wurde der Grenzwert des A-bewerteten zeitlich gemittelten Emissions-Schalldruckpegel (LpA) überschritten, war aber im Rahmen der Messunsicherheit noch im Toleranzbereich.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.